

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen nahe Kammerwetzdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchlberg hat mit Beschluss vom 30.11.2023 den Bebauungsplan

„Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen nahe Kammerwetzdorf“

als **Satzung** beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Teilflächen der Flur-Nrn. 1719, 1723 und 1720 der Gemarkung Donauwetzdorf. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Büchlberg, Hauptstr. 5, 94124 Büchlberg, Zimmer Nr. 6, während folgender Zeiten: Montag - Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Büchlberg unter www.buechlberg.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ -> „Bauamt“ -> „Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen“ sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Amtsblatt am 13.02.2024
und durch Anschlag an den
Amtstafeln.
Anschlag am 13.02.2024
Abnahme am 14.03.2024

Büchlberg, den 14.03.2024

Kasper, Verwaltungsfachwirt



Büchlberg, den 13.02.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

H a s e n ö h r l
1. Bürgermeister